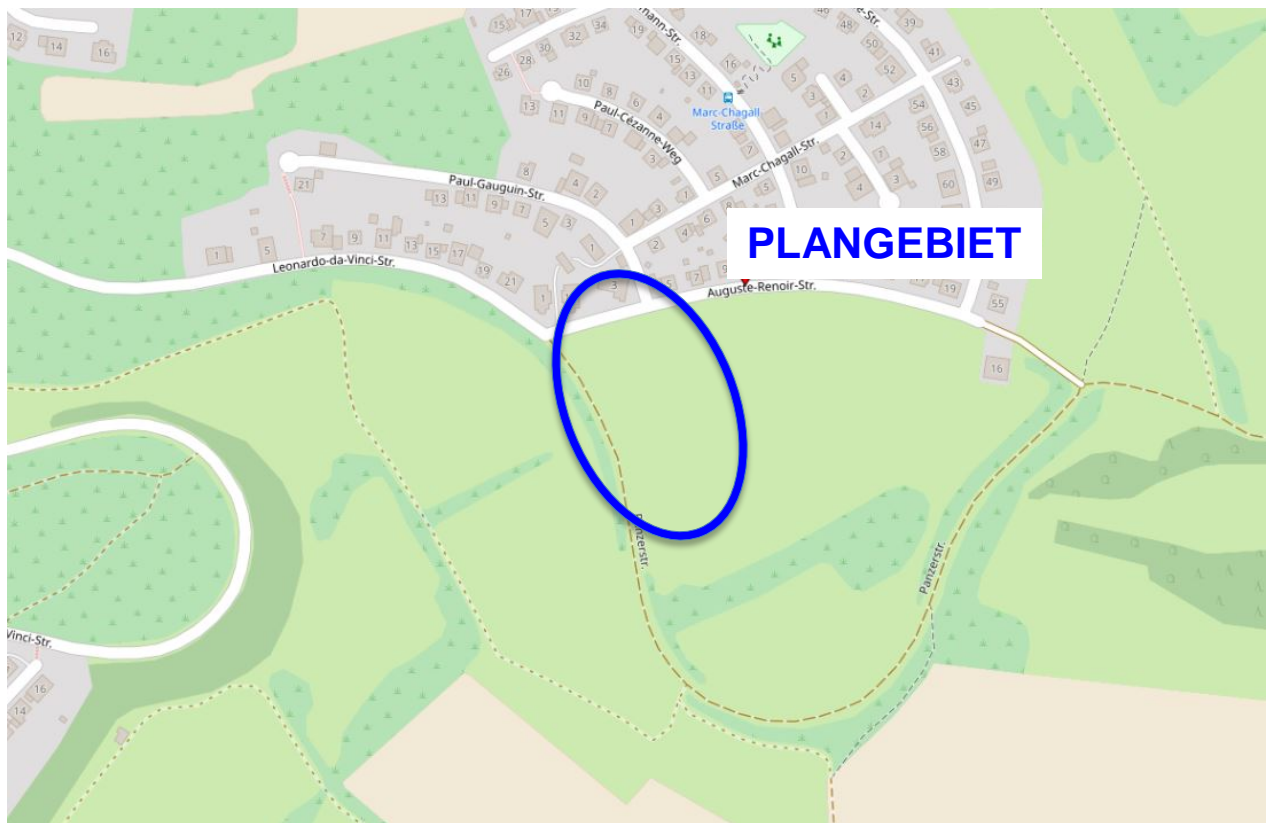


STADT OTTWEILER

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT zur Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ und zur Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des o.g. Bebauungsplans



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Stadt Ottweiler
Völklingen, im Juni 2019

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1. EINLEITUNG

<i>Umweltprüfung</i>	Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.
<i>FNP-Änderung</i>	Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“. Erkenntnisse aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange, dem s.g. Scoping, wurden für den nächsten Beteiligungsschritt des Planungsverfahrens (Öffentliche Auslegung) unter Abwägung der belange eingestellt. Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) entsprechend ergänzt.
<i>saP</i>	Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine <u>spezielle Artenschutzprüfung</u> (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 2 des Umweltberichts zu entnehmen. Sie wurde auf Basis einer Potenzialabschätzung erstellt, die i.d.R. ausreicht (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

1.1. Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

<i>Beschluss</i>	Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ im regulären Verfahren gefasst. Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan geändert werden.
<i>Ziele des BPlans</i>	Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung eines bislang baulich nicht genutzten Bereichs geschaffen werden. Für das Gebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt hat. Diesen Bebauungsplan muss in Teilen geändert werden, um den Bau eines Seniorenpflegeheims zu ermöglichen. Das Seniorenpflegeheim soll die stets steigende Nachfrage nach betreutem Wohnen in und um Ottweiler und Neunkirchen abdecken. Dazu sollen ca. 45 Pflegeplätze entstehen, um den Bewohnern ein angenehmes Wohnen im Alter ermöglichen. Daneben soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen, dessen Nutzungen verträglich mit dem Pflegeheim sind und spätere Konflikte vermeiden. Unter anderem sind folgende Nutzungen und Funktionen beabsichtigt: Dienstleistungen, nicht störende Gewerbebetriebe bzw. sonstige nicht störende Nutzungen.
<i>Festsetzungen</i>	Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen über: <ul style="list-style-type: none">• Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB• Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB• Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB• Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB• Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

<i>FNP</i>	Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, muss dieser für den Teilbereich des Bebauungsplans geändert werden.
<i>Verfahren</i>	Angesichts der Notwendigkeit, ein festgesetztes Gewerbegebiet in ein Sondergebiet umzuwandeln, wird die Änderung des Bebauungsplans im regulären Verfahren notwendig einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts. In Teilen wird der rechtskräftige Bebauungsplan geändert, aber auch zu einem großen Teil erweitert, sodass ein reguläres Verfahren notwendig ist.
<i>Lage</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Stadt Ottweiler. Die Fläche ist bereits über die Leonardo-da-Vinci Straße und die Auguste-Renoir-Straße erschlossen. Des Weiteren soll das Sonder- und Gewerbegebiet über eine Erschließungsstraße künftig erreichbar sein. Im Geltungsbereich liegen sowohl das Sondergebiet als auch das Gewerbegebiet sowie die dafür notwendige öffentliche Erschließungsstraße.</p> <p>Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 23.600 qm.</p>

1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die Flächengrößen wurden auf GIS-Basis ermittelt und sind gerundet; als Grundlage diente der Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ (Stand: Januar 2019).

Tabelle 1:

Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche
Geltungsbereich	23.600 qm
Verkehrsfläche	1.900 qm
Sondergebiet (SO)	6.800 qm
davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8)	5.440 qm
Eingeschränktes Gewerbegebiet 1 (GEe)	6.960 qm
davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6)	4.175 qm
Eingeschränktes Gewerbegebiet 2 (GEe)	6.930 qm
davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8)	5.545 qm
Anpflanzfläche (zwischen SO und GEe)	1.010 qm

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 im SO und 0,8 bzw. 0,6 in den GEe sind 15.160 qm des Geltungsbereiches überbaubar. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, der eine Überbauung in der Größe von rd. 8.430 qm (GRZ 0,6) zulässt, so dass die eigentliche zulässige Neuversiegelung (6.730 qm) deutlich geringer ist.

1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000	<ul style="list-style-type: none"> Natura2000: nicht direkt betroffen; es grenzen auch keine Vogelschutz- bzw. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete an.
	NSG	<ul style="list-style-type: none"> NSG: nicht betroffen;
	LSG	<ul style="list-style-type: none"> LSG: nicht betroffen; das nächstgelegene LSG liegt rund 500 m südlich des Plangebiets. (LSG-L 4 03 06)
	Geschützte Landschaftsbestandteile,	<ul style="list-style-type: none"> gesch. Landschaftsbestandteile: nicht betroffen
	Naturdenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmäler: nicht betroffen
	Geschützte Biotope	<ul style="list-style-type: none"> geschützte Biotope: nicht betroffen;
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG, die im Landschaftsprogramm konkretisiert wurden:	
	- Arten-/ Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung - Inanspruchnahme eines FFH-LRT 6510 (Flachlandmähwiese) → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung / Biodiversitätsprüfung
	- Klima	→ keine Vorgaben
	- Boden	→ keine Vorgaben
	- Grundwasser	→ keine Vorgaben
	- Kulturgüter/ Kulturlandschaft	→ keine Vorgaben
	- Erholung	→ keine Vorgaben
- Freiraumentwicklung/ -sicherung	→ keine Vorgaben	
- Oberflächengewässer	→ keine Vorgaben	
- Land- und Forstwirtschaft	→ Plangebiet wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt (Mähwiese), ist jedoch bereits als Gewerbegebiet festgesetzt.	
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten	- keine Betroffenheit, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten / Altablagerungen vorhanden,
	- Erosion	- keine Erosionsgefahr

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Neuversiegelung
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- keine Betroffenheit
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein Wasserschutzgebiet - kein Überschwemmungsgebiet
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt ²	Freiraumschutz und Naturschutz	- keine Betroffenheit

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie örtliche Erhebungen.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

² Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung [<http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>]

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 3:

kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen. Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Rohbodenbereiche, Aufschüttungen und Saumstrukturen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für die Zauneidechse) Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt. Örtliche Kartierungen erbrachten keine Nachweise.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen, sowie in angrenzender Wohnbebauung möglich. Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für streng geschützte Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL. Eine artspezifische saP-Tabelle findet sich im Anhang des Umweltberichtes.

Tagfalter Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden, die im Rahmen der OBK als FFH-Lebensraumtypen (BT-6609-09-0315 und BT-6609-09-0518) erfasst wurden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für streng geschützte Tagfalter anzusehen.

Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt (FFH-Meldungen 2013), innerhalb des Plangebietes jedoch nicht. Durch die Bebauung wird ein Teil der Wiesenflächen entfallen. Habitatstrukturen im direkten Umfeld des Plangebietes und im übergeordneten Planungsraum bleiben jedoch erhalten und stehen weiterhin für potenziell vorkommende Arten zu Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population sich nicht erheblich negativ verändern wird.

Reptilien Die Saumstrukturen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes bieten potenziell geeignete Habitatstrukturen für streng geschützte Reptilienarten (insbesondere für die Zauneidechse). Innerhalb des Gehölzbestandes finden sich mehrere kleinere Anschüttungen von lockerem Bodensubstrat, die als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten dienen könnten. Die vorhandene Vegetation bietet zudem ausreichend Deckung, während die angrenzende Schotterstraße durch ihre südwestliche Exposition als Sonnstelle in Frage käme. Das Plangebiet bietet somit in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilien.

Aufgrund der geringen Größe geeigneter Habitatstrukturen und des Fehlens von Nachweisen im Umfeld, ist ein Vorkommen und somit eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten jedoch nicht wahrscheinlich.

Um die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien abzuhandeln, wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der zuständigen Fachbehörde im Mai/Juni 2019 örtliche Kartierungen zur Erfassung potentieller Eidechsen-Vorkommen durchgeführt – ohne Nachweis.

Fledermäuse Im Plangebiet konnte im Rahmen der Ortsbegehung ein potenzieller Quartierbaum festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die offenen Wiesenflächen des Plangebietes, sowie die Wiesenflächen im direkten Umfeld werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt ein Großteil dieser Flächen erhalten. Essentielle Jagdhabitate werden somit nicht beeinträchtigt.

Zudem finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen auf die potenziell betroffene Arten ausweichen können. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets ist der nordwestliche Gehölzbereich als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert.

Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen, sowie Hecken und Feldgehölzen ist von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Trotz der vorhandenen Habitateignung fehlen im Plangebiet und im direkten Umfeld Nachweise der Art. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass der Neuntöter im östlichen Saarland um Ottweiler eine Verbreitungslücke aufweist³. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbare, jedoch besser strukturierte Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28.(29.) Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf Fledermäuse überprüft werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollten im Frühjahr/Frühsummer 2019 zwei Begehungen zur Untersuchung potenzieller Vorkommen erfolgen (Begehungen wurden durchgeführt).
- Die Flächen sind vor der Baufeldfreimachung nochmals auf das Vorhandensein streng geschützter Arten des Anh. IV FFH-RL zu kontrollieren. Bei einem Nachweis sind ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitiger Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

³ Atlas der Brutvögel des Saarlandes (2005). Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3, S.183

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Schutzgebiete bzw. -objekte gem. BNatSchG, Biotopkomplexe und SNG existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Von der Planung sind allerdings Flächen betroffen, die im Rahmen der OBK als FFH-LRT erfasst wurden. Der Zustand der LRT-Flächen wurde im Frühjahr 2019 im Rahmen zweier Begehungen auf Erhaltungszustand und Artinventar überprüft.

Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen.

*Schutzgüter
Flora / Fauna /
biologische Vielfalt*

Das Plangebiet ist im Bereich des Geltungsbereichs durch die landwirtschaftliche Nutzung (Wirtschaftswiesen) geprägt. Ein Teil der Fläche liegt auch brach. Es finden sich keine Bauwerke auf der Fläche. Zur Straße hin grenzt sich die Remise an der Ecke Leonardo-da-Vinci-Straße, Auguste-Renoir-Straße durch ruderales Vegetation und vorwiegend Brombeergebüsche ab.

Folgende Biotoptypen finden sich im Plangebiet:

Sonstiges Gebüsch / Feldgehölz EE 1.8.3 / EE 2.11:

Die nordwestliche Ecke des Plangebietes wird von einer sukzessiv aufgewachsenen Gehölzstruktur eingenommen, in der sich Einzelbäume mit Gebüsch abwechseln. In diesem Bereich wurde im Rahmen der Ortsbegehung ein Höhlenbaum festgestellt.

Die südwestliche Ecke des Plangebietes wird von einem weiteren kleinflächigen Gebüsch eingenommen.

Magere Flachland Mähwiese EE 2.2.14.2

Der übrige Teil des Plangebietes wird von Wiesenflächen eingenommen. Diese wurden im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung (OBK) als FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) erfasst. Von der Planung betroffen sind Teile der Fläche BT-6609-09-0518 und der Fläche BT-6609-09-0315. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen nur noch ein Bruchteil des Artinventars identifizierbar, sodass hier die Artenlisten der Osiris-Reporte von 2009 zu Grunde gelegt werden.

Da sich seit der ersten Ortsbegehung der Geltungsbereich geändert hat und das Artinventar der LRT-Fläche nur unvollständig erfasst werden konnte, wurden im Frühjahr 2019 in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der zuständigen Fachbehörde zwei weitere örtliche Kartierungen zur Erfassung und Bewertung der Flora im Bereich der FFH-LRT-Flächen durchgeführt. Dabei konnte die Einschätzung der OSIRIS-Reporte bezüglich des Artinventars und der Flächenbewertung geteilt werden. Die Ausweisung der Flächen als FFH-LRT, sowie deren Zustandsbewertung wird bestätigt.

Die Wiesenflächen zeichnen sich durch folgende Arten aus (Liste nicht abschließend):

Achillea millefolium (Gewöhnliche Schafgarbe)
 Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz)
 Anthriscus sylvestris (Wiesenkerbel)
 Antoxanthum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras)
 Arrhenatherum elatius (Glatthafer)
 Brachypodium pinnatum (Fieder-Zwenke)
 Bromus erectus (Aufrechte Tresse)
 Campanula patula (Wiesen-Glockenblume)
 Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)
 Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)
 Centaurea nigra (Schwarze Flockenblume)
 Crepis biennis (Wiesen-Pippau)
 Dactylis glomerata (Gewöhnliches Knäuelgras)
 Euphorbia cyparissias L. (Zypressen-Wolfsmilch)
 Galium album (Großblütiges Wiesen-Labkraut)
 Galium aparine (Kletten-Labkraut)
 Galium mollugo (Wiesen-Labkraut)
 Galium verum (Echtes Labkraut)
 Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau)
 Hieracium laevigatum (Glattes Habichtskraut)
 Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)
 Holcus mollis (Weiches Honiggras)
 Hypochaeris radicata (Gewöhnliches Ferkelkraut)
 Knautia arvensis (Wiesen-Witwenblume)
 Knautia arvensis (Wiesen-Witwenblume)
 Leontodon autumnalis (Herbst-Löwenzahn)
 Leontodon hispidus (Rauer Löwenzahn)
 Leucanthemum vulgare (Margerite)
 Leucanthemum vulgare agg. (Artengruppe Gewöhnliche Margerite)
 Luzula campestris (Fled-Hainsimse)
 Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras)
 Pimpinella saxifraga (Kleine Bibernelle)
 Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
 Plantago major (Breitwegerich)
 Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)
 Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)
 Rumex acetosa (Sauer-Ampfer)
 Rumex obtusifolius (Stumpfbältriger Ampfer)
 Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf)
 Stellaria graminea (Gras-Sternmiere)
 Taraxacum officinale (Löwenzahn)
 Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)
 Trifolium pratense (Rotklee)
 Trifolium repens (Weißklee)
 Trisetum flavescens (Wiesen-Goldhafer)
 Urtica dioica (Brennnessel)
 Veronica chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis)
 Vicia cracca (Vogel-Wicke)
 Vicia sepium L. (Zaun-Wicke)

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen, da der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

	Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet nur in geringem Umfang.
<i>Schutzgut Boden</i>	Die Böden des Plangebietes setzen sich aus der Gruppe der Braunerden zusammen, wobei Bodenart und –schichtung stark wechseln können. Nach der Quartärkarte des Saarlands sind im Plangebiet periglaziäre Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon vorzufinden. Dieser engräumige fazielle Wechsel des Ausgangsgesteins bedingt kleinräumig wechselnde Bodenarten bei meist gleichbleibendem Bodentyp, soweit die Bodenbildung nicht von Staunässe gesteuert wird. Die Böden des Plangebietes sind durch Siedlungsnähe und extensive Landwirtschaft nur geringfügig überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden durch die Geologie vorbestimmt. Es handelt sich um einen Standort von geringem bis mittlerem Ertragspotenzial mit ausgeglichenem Wasserhaushalt bei mittlerer Feldkapazität. Die meist carbonatfreien Böden besitzen ein vergleichsweise geringes Wasserspeichervermögen. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
<i>Schutzgut Wasser</i>	Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes befindet sich der Planungsraum im Bereich des unteren Muschelkalks und Oberen Buntsandsteins, jeweils ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; permische Magmatite in Form von Rhyolith (R) und Kuselit (K), Kuseler Schichten (ru1), Heusweiler Schichten (cst H); Holzer Konglomerat (hK) mit geringem Wasserleitvermögen. Bedingt durch diese Geologie und die Bodenverhältnisse trägt das Gebiet nur geringfügig zur örtlichen Grundwasserneubildung bei.
<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	Die gesamte offene Fläche trägt durch ihre naturnahe Vegetation zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Auf den offenen Wiesenflächen wird Kalt-/ Frischluft produziert, die talabwärts in Richtung Süden zum Maisbachtal abfließt. Die Fläche hat aufgrund der Neigung nach Süden keine klimatische Siedlungsrelevanz.
<i>Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild</i>	Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die nördlich angrenzende Wohnbebauung, sowie die südlich gelegene offene Wiesenfläche bestimmt. Die vergleichsweise wenigen Gehölzstrukturen spielen im gesamten Landschaftsbild des Plangebietes eine untergeordnete Rolle.
<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	Im Plangebiet selbst sind nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vorhanden.
<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser. Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand verändert.

3.2 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als Sondergebiet nicht geschaffen werden.

Wohl aber ist eine Nutzung als Gewerbegebiet im nördlichen Teil des Geltungsbereiches auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich. Der Bestand auf der südlichen Fläche bleibe mit der Wiesennutzung unverändert. Aber auch diese Fläche ist im wirksamen FNP bereits als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Von der geplanten Bebauung ist das Schutzgut Mensch nur in geringem Maße betroffen, da sich lediglich die bereits gegebenen Belastungen des Schutzgutes durch die Planung leicht verändern könnten. Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Sondergebietsnutzung weniger Auswirkungen auf die Menschen und das Wohnumfeld ergeben als durch die bereits jetzt zulässige gewerbliche Nutzung.

Die Sondergebietsnutzung hat positive Effekte auf die Menschen, die das Pflegeheim nutzen.

Temporäre Belastungen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Abgase) durch den Baubetrieb und damit verbundene Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind während der Bauphase zu erwarten.

Schutzgüter Naturhaushalt / Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung nicht betroffen.

Durch die Umnutzung von Wiesenflächen in Bauflächen gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Dieser Funktionsverlust kann durch die festgesetzte Begrünung nicht überbaubarer Flächen und öffentlicher Grünflächen nicht vollständig kompensiert werden. Es erfolgt ein naturschutzrechtlicher Ausgleich, der vertraglich geregelt wird.

Die potenziellen Auswirkungen auf FFH-LRT Flächen werden in Anlage 1 des Umweltberichtes betrachtet.

Schutzgut Boden

Im Zuge der Planung sind umfängliche Bodenbewegungen nicht zu vermeiden. Damit werden die lokalen Böden nachhaltig in ihrer Funktion gestört. Es wird zudem zu Neuversiegelung kommen, womit Bodenflächen vollständig in ihrer natürlichen Funktion entfallen und dauerhaft anthropogen überprägt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung der Planung durch die Versiegelung von zusätzlich rd. 6.100 qm gegenüber des rechtskräftigen Bebauungsplanes betroffen, wodurch lokal die Infiltration von Wasser verringert wird. Aufgrund der Geologie sind jedoch nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen.

Das anfallende Oberflächenwasser sowie das Schmutzwasser werden dem vorhandenen Trennsystem zugeführt.

Schutzgut Klima / Luft

Mikroklimatisch ist die aktuelle Situation bereits aufgrund der zulässigen Bebauung gegenüber dem natürlichen Zustand leicht verändert. Die Planung schließt sich an bestehende Bebauung an und wird die bestehenden klimatischen Verhältnisse einer Ortsrandlage kaum weiter verändern. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden weitere Flächen potenziell versiegelt werden und stehen somit für kleinklimatische Funktionen nicht mehr zu Verfügung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage sind aufgrund der geringen zusätzlich möglichen Versiegelung von rd. 6.100 qm und der Hangneigung nach Süden nicht zu erwarten.

Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Klimaschutz durch die Planungen tangiert.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung verändern. Die aktuelle Planung erweitert die Bebauung auf die Südseite der Auguste-Renoir-Straße und greift damit in das Landschaftsbild einer derzeit noch unbebauten Fläche ein, für die jedoch bereits Baurecht existiert. Durch eine gestaffelte Höhenfestsetzung, die nach Süden hin auf 2 Vollgeschosse begrenzt wird, bindet sich die zukünftige Bebauung in das Landschaftsbild ein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt. Somit sind bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand verändert. Durch die Planung werden sich diese Wechselwirkungen weiter verändern.

3.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine durchschnittliche bis gute Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Diese wird von der Planung nicht signifikant beeinträchtigt, da beinahe ausschließlich Grünflächen verloren gehen, für die ein funktionaler Ausgleich erfolgen muss. Zudem finden sich Ersatzhabitate potenziell betroffener Arten in unmittelbarer Umgebung. Die biologische Vielfalt wird lokal reduziert.

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Dauerhaft können auf Basis der festgesetzten Grundflächenzahlen rd. 15.200 qm versiegelt werden, wobei lediglich eine zusätzliche Neuversiegelung von rd. 6.100 qm gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu veranschlagen sind. Bei Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden (Mietenhöhe max. 2,50 m, keine Befahrung, getrennte Lagerung von Ober-/ Unterboden etc.) können die Auswirkungen auf den Boden gemindert werden.

Das Schutzgut Wasser ist von der Planung nicht erheblich betroffen, da aufgrund der Geologie eine Versickerung bereits eingeschränkt ist.

Das anfallende Abwasser und Regenwasser werden dem Trennsystem zugeführt.

Das Schutzgut Luft ist von einer Durchführung der Planung nicht erheblich betroffen. Durch die Erschließung und Versiegelung gehen zwar klimatisch wirk-

same Flächen verloren, die durch jedoch aufgrund der geringen zusätzlich möglichen Versiegelung von rd. 6.100 qm und der Hangneigung nach Süden auf die Durchlüftung der Ortslage keinen Einfluss hat.

Auswirkungen auf das überörtliche Klima sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Wohnbebauung und die offenen Wiesenflächen geprägt. Durch die Umsetzung der Planung wird sich dieses Landschaftsbild verändern. Durch eine gestaffelte Höhenfestsetzung, die nach Süden hin auf 2 Vollgeschosse begrenzt wird, bindet sich die zukünftige Bebauung in das Landschaftsbild ein, so dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Planung sind Bauarbeiten zu erwarten, die temporäre Auswirkungen auf den Menschen in Form von Lärm- Abgas- und Staubbelastung haben werden. Grundsätzlich sind derartige temporäre Belastungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Sondergebietsnutzung weniger Auswirkungen auf die Menschen und das Wohnumfeld zu verzeichnen sind als durch die bereits jetzt zulässige gewerbliche Nutzung.

Die Sondergebietsnutzung hat positive Effekte auf die Menschen, die das Pflegeheim nutzen.

Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften beachtet und eingehalten werden, so dass sich daraus keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ergeben.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann.

Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit eine gewerbliche Baufläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand vernachlässigbar. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern eventuelle Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Folglich ergeben sich keine signifikanten Wechselwirkungen.

3.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Nachfolgend erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben / Nutzungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich, da das Plangebiet unbebaut ist.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Inanspruchnahme von Fläche bringt eine unmittelbare Betroffenheit aller genannten Aspekte mit sich. Für die Auswirkungen auf Flora, Fauna und die biologische Vielfalt wird im Falle der Erheblichkeit ein funktionaler Ausgleich erfolgen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich, der sich aus der rechnerischen Bilanzierung ergibt, soll über die Ökokontoregelung im Zuge eines städtebaulichen Vertrags gesichert werden.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Dauerhafte emissionsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Lediglich temporäre Auswirkungen während der Bauphase.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist weder während des Baubetriebes noch während der Betriebsphase zu erwarten, da nur nicht störende Nutzungen im Gewerbegebiet zulässig sind. Im Sondergebiet ist nicht von der Erzeugung von gefährlichen Abfällen auszugehen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet unzulässig.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

3.3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Es wird eine vereinfachte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums durchgeführt. Es erfolgt eine fachliche Einschätzung auf Grundlage der Bestandsstruktur (Habitateignung) und vorkommenden Biotoptypen.

Diese Bilanzierung bewertet nach vorgegebenen Bewertungsmerkmalen die Bestandsstrukturen unter Einbeziehung der faunistischen / floristischen Ausprägung auf Basis der Habitateignung und der sonstigen abiotischen und anthropogenen Faktoren. Die Bestandswertigkeit ergibt sich aus dem vorgegebenen Interpolations- / Berechnungsverfahren. Im vereinfachten Verfahren werden die sog. Zustandsteilwerte jedoch lediglich abgeschätzt und nicht berechnet.

Dem Bestandswert wird die Wertigkeit der Neuplanung gegenübergestellt (eine Darstellung der aktuellen Planung und Flächenbezeichnungen findet sich im Anhang). Aus der Differenzbildung errechnet sich dann der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf in Ökowertpunkten (ÖWE).

Im konkret vorliegenden Fall besteht bereits für Teile des aktuellen Geltungsbereiches ein rechtskräftiger BPlan, der für die entsprechenden Teile des Bilanzierungsbereiches als Bestand angenommen wird. Dementsprechend werden etwa 14.000 qm des aktuellen Geltungsbereiches im Bestand als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 eingerechnet⁴.

⁴ Aus der Begründung zum Bebauungsplan „Dienstleistungspark“; ARGUS Plan und LEG Saar 2000

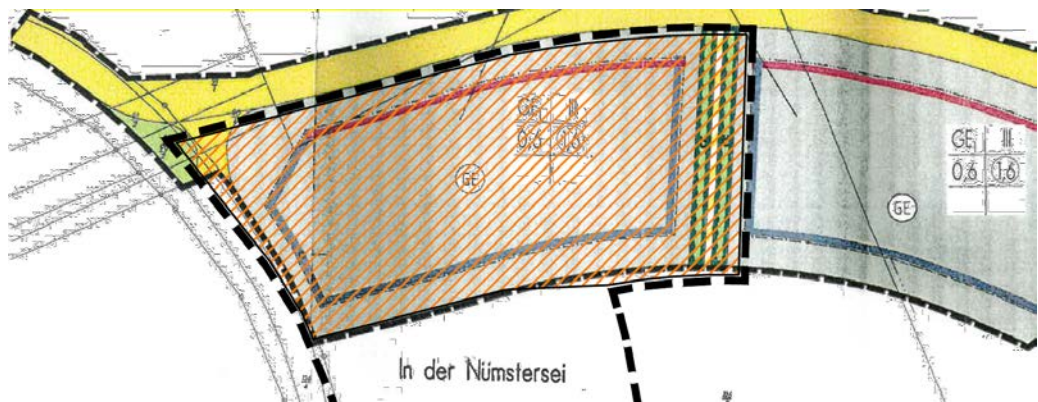


Abbildung 1: Darstellung der Überlagerung des rechtskräftigen BP "Dienstleistungspark" (2000)

Die folgende Planzeichnung stellt die Überlagerung der aktuellen Bestandsituation dar.

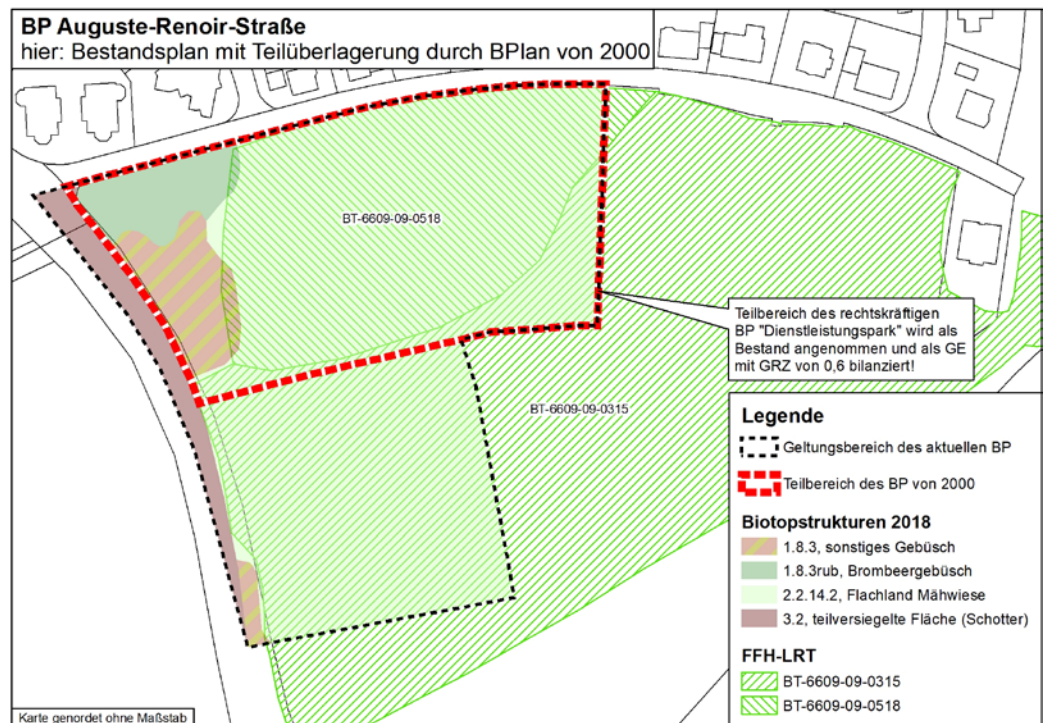


Abbildung 2: Bestandsplan mit Kennzeichnung der Teilüberlagerung des rechtskräftigen BP "Dienstleistungspark" (2000) und der FFH-LRT-Flächen (2009)

Die Bilanzierung ergibt folgende Bewertung des Bestandes (vgl. Bestandsplan):

Bewertung des IST-Zustandes

lfd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm (gerundet)	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewertfaktor BF	Ökolog. Wert, ges.	
				ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW-B	
B1	teilversiegelte Fläche	3.2	1	Fixbewertung			1	1.225	1.225	1		1.225
B2	Festgesetztes Gewerbegebiet (gem. BPlan 2000)											0
	davon vollversiegelte Fläche (GRZ 0,6)	3.1	0	Fixbewertung			0	8.425	0	1		0
	davon: nicht überbaubare, gärtnerisch angelegte Fläche	3.4	12	nicht berechnet	0,6	7	5.615	39.305	1			39.305
B3	Flachland Mähwiese (mittl. Ausprägung)	2.2.14.2	21	nicht berechnet	0,6	13	8.185	106.405	1			106.405
B4	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	nicht berechnet	0,4	11	180	1.980	1			1.980

Geltungsbereich (qm): 23.630 Bestandswert: 148.915

Demnach errechnet sich ein Bestandwert von 148.915 ÖWE(B) (Ökowerteinheiten).

Die Gesamtbilanz ergibt somit folgende Werte:

Gesamtbilanz

Ifd.Nr	Erfassungseinheit Bestand	Nummer	Planzustand					Ist-Zustand		Bilanz	
			Fläche qm	Planungs- wert	Ökowert ÖW	Bewert- faktor BF	Ökowert ÖW-P	Ökol.Wert ÖW-B	Verlust ÖW	Fläche qm	
	teilversiegelte Fläche	3.2	0	1	0	1	0	1.225	100%	-1.225	
	Festgesetztes Gewerbegebiet (gem. BPlan 2000)										
	davon vollversiegelte Fläche (GRZ 0,6)	3.1	0	0	0	1	0	0	100%	-8.425	
	davon: nicht überbaubare, gärtnerisch angelegte Fläche	3.4	0	7	0	1	0	39.305	100%	-5.615	
	Flachland Mähwiese (mittl. Ausprägung)	2.2.14.2	0	13	0	1	0	106.405	100%	-8.185	

Ifd.Nr	Erfassungseinheit Planung	Nummer	Planzustand					Ist-Zustand		Bilanz	
			Fläche qm	Planungs- wert	Ökowert ÖW	Bewert- faktor BF	Ökowert ÖW-P	Ökol.Wert ÖW-B	Gewinn ÖW	Fläche qm	
P1	öffentliche Verkehrsfläche	3.1	1.900	0	0	1	0	0	-	1.900	
P2	Sondergebiet mit Zweckbestimmung Pflegeheim: 6.800 qm										
	davon: vollversiegelte Fläche (GRZ 0,8)	3.1	5.440	0	0	1	0	0	-	5.440	
	davon: nicht überbaubare, gärtnerisch angelegte Fläche	3.4	955	7	6.685	1	6.685	0	6.685	955	
P2a	davon: Anpflanzfläche (Gehölzstreifen) Standardplanungswert abzügl 2 ÖW	2.12	405	16	6.480	1	6.480	0	6.480	405	
P3	Gewerbegebiet (eingeschränkt):6.930 qm										
	davon: vollversiegelte Fläche (GRZ 0,8)	3.1	5.545	0	0	1	0	0	-	5.545	
	davon: nicht überbaubare, gärtnerisch angelegte Fläche	3.4	1.385	7	9.695	1	9.695	0	9.695	1.385	
P4	Gewerbegebiet (eingeschränkt):6.960 qm										
	davon: vollversiegelte Fläche (GRZ 0,6)	3.1	4.175	0	0	1	0	0	-	4.175	
	davon: nicht überbaubare, gärtnerisch angelegte Fläche	3.4	2.780	7	19.460	1	19.460	0	19.460	2.780	
P5	Anpflanzfläche (Gehölzstreifen), Standardplanungswert abzügl 2 ÖW	2.12	1.045	16	16.720	1	16.720	0	16.720	1.045	

	Planung	Bestand	Bilanz	
Geltungsbereich (qm)	23.630		Bilanz der Gesamtfläche:	
			59.040	148.915
			-89.875	40%
			Kompensationsbilanz:	-60%

Die Begrünung der nicht überbaubaren Flächen erzielt einen ökologischen Wert von 35.840 ÖWE(P), zudem werden durch die Anlage von Anpflanzflächen weitere 23.200 ÖWE(P) erzielt.

Demnach errechnet sich ein **Kompensationsdefizit von rund 89.900 ÖWE.**

Die näheren Details zur Kompensation (Ausgleich über Ökokonto oder externe Maßnahmen) werden im weiteren Verfahren geklärt und gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt, der vor Satzungsbeschluss wirksam sein muss.

3.3.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Von der Planung sind als FFH-LRT 6510 erfasste Flächen betroffen. Der Ausgleich dieser Flächen wird über Ökopunkte erfolgen.

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

	Planungsrelevante Arten sind von der Planung nicht betroffen. Daher sind keine Maßnahmen erforderlich.
<i>Schutzgut Boden</i>	Dennoch werden durch die Umsetzung der Planung lokal Bodenfunktionen eingeschränkt bzw. in vollversiegelten Bereichen auch gänzlich verloren gehen. Ein funktionaler Ausgleich von Bodenfunktionen oder -eigenschaften ist nicht möglich. Die hier überplanten Böden gehören jedoch zu der vergleichsweise häufigen Gruppe der Braunerden (ca. 10% der saarländischen Böden), deren ökologisch bedeutsame Eigenschaften im Bereich des Eingriffs insgesamt als durchschnittlich betrachtet werden müssen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. nachhaltige Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes sind daher nicht zu erwarten. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.
<i>Schutzgut Wasser</i>	Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich. Die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagwassers erfolgt über die vorhandene städtische Kanalisation (Trennsystem).
<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.
<i>Schutzgut Mensch</i>	Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.
<i>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</i>	Durch die Planung ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes. Die festgesetzte 2-geschossige Bebauung ist kaum fernwirksam. gestalterische Festlegungen erfolgen im weiteren Verfahren.
<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit. Daher sind für diese Schutzgüter keine Maßnahmen erforderlich.
<i>Wechselwirkungen</i>	Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet weist den Vorteil auf, dass die Erschließung bereits vorhanden ist. Ebenfalls ist es von Vorteil, dass es sich bereits um einen Bereich handelt, für den Baurecht besteht. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für den Bereich ein Gewerbegebiet vor. Dieses wird nun durch ein verträglicheres Sondergebiet ersetzt, das sich immissionstechnisch besser an die umgebende Wohnbebauung anpasst.

Das Gebiet eignet sich aufgrund seiner Lage sehr gut für ein Pflegeheim. Auch in Betracht dessen, dass im näheren Umfeld ein Einkaufszentrum entstehen soll, das fußläufig den täglichen Bedarf abdeckt. Auch bietet es im Anschluss an die offene Landschaft ein hohes Maß an Erholung für die Bewohner.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiter als Gewerbefläche ausgewiesen bliebe und für Gewerbebetriebe einen potenziellen Standort bieten würde. Dies setzt der rechtskräftige Bebauungsplan fest. Aktuell ist die Fläche aber noch baulich

ungenutzt und wird als Wirtschaftswiese genutzt, sodass der Zustand bis zum Baubeginn eines Gewerbebetriebs erhalten bliebe.

3.3.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Bei der Planung handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-Richtlinie). Störfallbetriebe sind gem. Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes nicht zulässig. Auch befindet sich kein solcher Betrieb im Achtungsabstand zum Bebauungsplan.

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB *„auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude“*⁵ mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgte eine Begehung vor Ort, um eine Habitatbewertung bzw. Einstufung der Wertigkeit für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchzuführen

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

Unabhängig davon muss natürlich kontrolliert werden, ob die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen umgesetzt werden und der Anwuchserfolg gegeben ist. Auch sind die Vorsorgemaßnahmen zum Artenschutz zu überprüfen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks mit einem Pflegeheim und nutzungsverträglichen Ge-

⁵ BImSchG -Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

werbebetrieben zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Plangebiet derzeit als Gewerbefläche bzw. als geplante Gewerbefläche dar. Eine Änderung im Parallelverfahren ist notwendig.

Maßnahmen

Es werden Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung festgesetzt (Beachtung der Rodungszeiten, Kontrollen vor Inanspruchnahme des Baufeldes, Neuanpflanzung einer Baumhecke, Begrünung von Stellplätzen und der nicht überbaubaren Flächen). Auf den Schutz angrenzender Gehölze nach den derzeit gültigen Richtlinien und DIN-Vorschriften sowie der Vorgaben zum Bodenschutz wird hingewiesen.

Schutzgüter

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des B-Plans eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5. QUELLENVERZEICHNIS

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 840)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

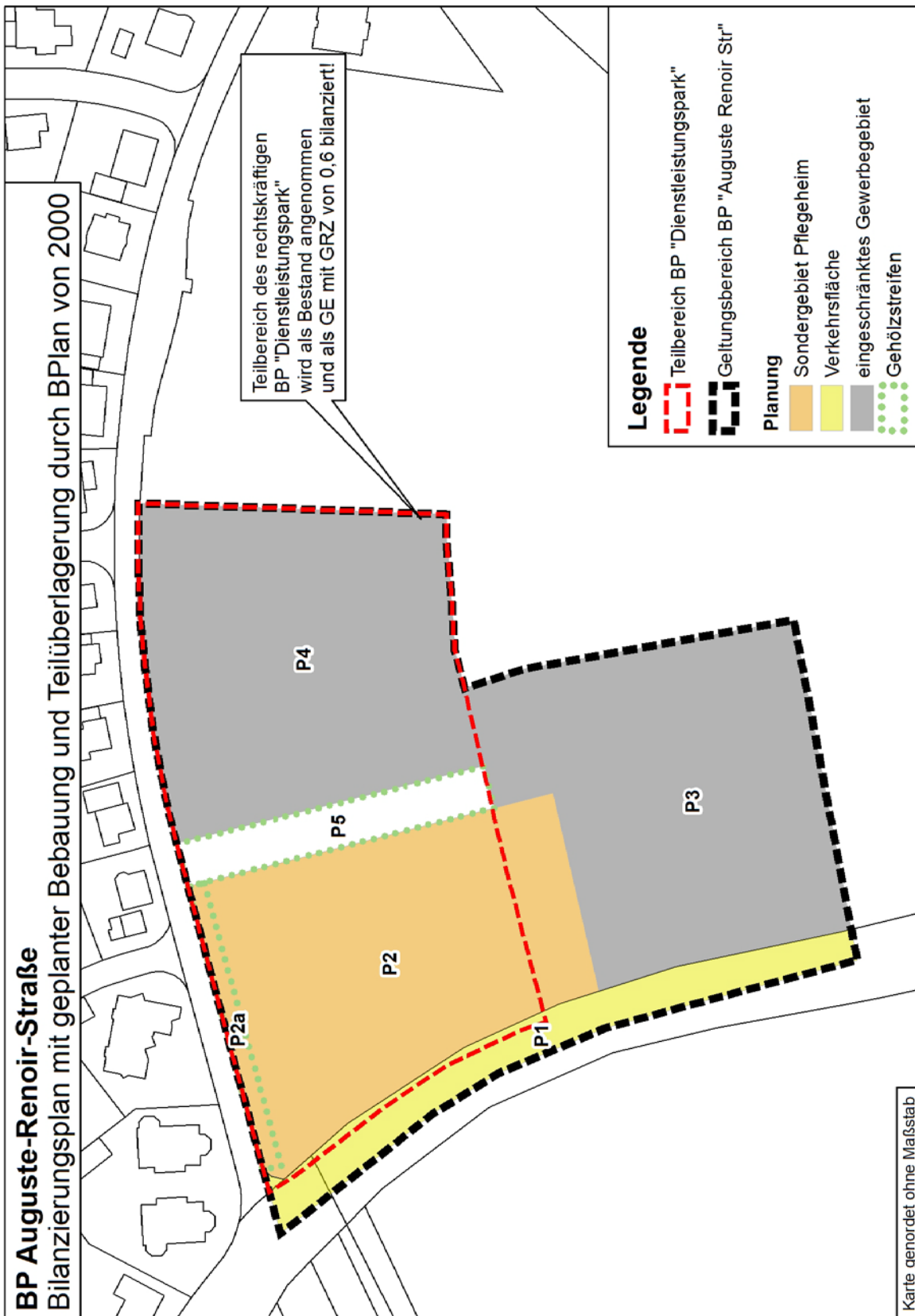
- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes

Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2018): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

ANHANG 1 ZUM UMWELTBERICHT: BILANZIERUNGSPLAN



ANHANG 2 ZUM UMWELTBERICHT: PRÜFUNG AUF BIODIVERSITÄTS-SCHÄDEN IM SINNE DES USCHADG

Umwelthaftung § 19 BNatSchG

Gem. § 19 BNatSchG wird nachfolgend eine Prüfung im Sinne des USchadG durchgeführt, um festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf Arten (Zugvögel, Vogelarten des Anh. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der o.a. Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) zu erwarten sind.

Erheblichkeit

Die Beurteilung einer Schädigung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraumtyps haben kann, richtet sich nach den Kriterien des Anhangs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Anhang-Arten

Im Planungsgebiet wurden keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV FFH-RL wurden bereits im Rahmen der saP in Kapitel 2 abgehandelt. Weitere Arten, die nur in Anh. II FFH-RL erfasst sind, sind aufgrund der vorherrschenden Nutzungen und Habitatbedingungen nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich sind keine Raststätten von Zugvogelarten vorhanden.

Feuchtgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VS-RL sind ebenfalls nicht vorhanden. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder Lebensräume von Zugvögeln bzw. Vögeln des Anhangs 1 der VS-RL bzw. der Arten des Anh. II der FFH-RL, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie betroffen, die zu erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen führen könnten.

FFH-LRT, *Anh. I FFH-RL*

Vom geplanten Vorhaben sind zwei als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ erfasste Flächen (BT-6609-09-0315 und BT-6609-09-0518) betroffen.

Die Fläche mit der Kennung BT-6609-09-0315 wurde im Jahr 2009 erfasst und mit der Gesamtbewertung C (durchschnittlich-beschränkt) bewertet (Struktur B, Artenkombination C, Störungen C).

Die Fläche mit der Kennung BT-6609-09-0518 wurde im Jahr 2009 erfasst und mit der Gesamtbewertung B (gut) bewertet (Struktur B, Artenkombination B, Störungen B).

Der Lebensraumtyp nimmt eine Fläche von rd. 4,2 ha ein, wovon jedoch nur ein Teil innerhalb des Plangebietes liegt. Die Teilflächen innerhalb des aktuellen Plangebietes wurden zur Verifizierung der Kartierungen von 2009 im Frühjahr 2019 in zwei Durchgängen auf ihr Artinventar und den Gesamtzustand hin geprüft. Insgesamt konnte die Einordnung der untersuchten Teilflächen als FFH-LRT 6510 bestätigt werden.

Von den betroffenen LRT-Flächen sind Teilbereiche innerhalb des aktuellen Plangebietes wiederum durch einen bereits rechtskräftigen BPlan überplant. Unmittelbar von der aktuellen Planung betroffen sind daher nur Teile der Fläche BT-6609-09-0315. Hier werden durch die Planung etwa 8.200 qm des LRT verloren gehen.

Um festzustellen, ob der Flächenverlust des FFH-LRT 6510 durch das geplante

Vorhaben dazu führt, dass die Erreichung bzw. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps im betroffenen Landschaftsraum erheblich beeinträchtigt wird, wird nachfolgend die Prüfung im Sinne des in § 19 BNatSchG umgesetzten Umweltschadengesetzes auf den FFH-LRT 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ durchgeführt. Dadurch sollen Biodiversitätsschäden vermieden werden und eine Haftungsfreistellung für potenziell eintretende Schäden gewährleistet sein.

Hierzu werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche des FFH-LRT 6510 innerhalb des Plangebiets sowie die Kohärenz des Netzwerks Natura 2000 im Planungsraum/Naturraum vorausschauend ermittelt, bewertet und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich ausgeführt.

*Vorkommen LRT 6510
im Naturraum*

Die Landschaft im Naturraum „Prims-Blies-Hügelland“ ist z.T. von starker Reliefenergie geprägt. Aus den vorhandenen Gesteinen entwickeln sich leicht erodierbare relativ nährstoffarme Böden. Größere zusammenhängende Waldflächen sind kaum vorhanden, die meisten Flächen sind landwirtschaftlich genutzt, jedoch ist diese Kulturlandschaft abwechslungsreich strukturiert. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt teilweise sehr kleinflächig. Ackerflächen sind deutlich häufiger zu finden als Grünland.

Eine Betrachtung der Daten des Geoportals zeigt für den Umkreis des Plangebietes eine vergleichsweise hohe Dichte von als FFH-LRT erfassten Flächen. Der überwiegende Teil dieser Flächen (im Umkreis von etwa 2 km) sind als FFH-LRT 6510 erfasst. Dabei sind häufig auch größere Wiesenflächen mit Gesamtbewertung A oder B erfasst.

Eine Übersicht der erfassten FFH-LRT-Flächen ist als Anhang beigelegt.

Bewertung

Bei der Betrachtung der Verbreitung/ Vorkommen des FFH-LRT 6510 im Umfeld des geplanten Vorhabens bzw. im Planungsraum/Naturraum ist zu erkennen, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets zahlreiche im Zuge der OBK erfasste Flächen mit dem FFH-LRT 6510 „Mageren Flachland-Mähwiesen“ vorhanden sind. Der überwiegende Teil dieser Flächen wurde mit der Gesamtbewertung B oder C erfasst; vereinzelt sich allerdings auch Flächen mit Gesamtbewertung A bewertet.

Aufgrund dieser Tatsache ist die zukünftige Sicherstellung des Biotopverbundes (Kohärenz im Natura2000-Verbund) gewährleistet.

Somit ist bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht von einer Schädigung im Sinne des USchadG auszugehen, die erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps im räumlichen Zusammenhang hat.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes gem. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) zu erwarten.

Einer Haftungsfreistellung für Biodiversitätsschäden im Sinne des § 19 BNatSchG i.V.m. dem USchadG steht somit nach derzeitigem Kenntnisstand nichts entgegen.

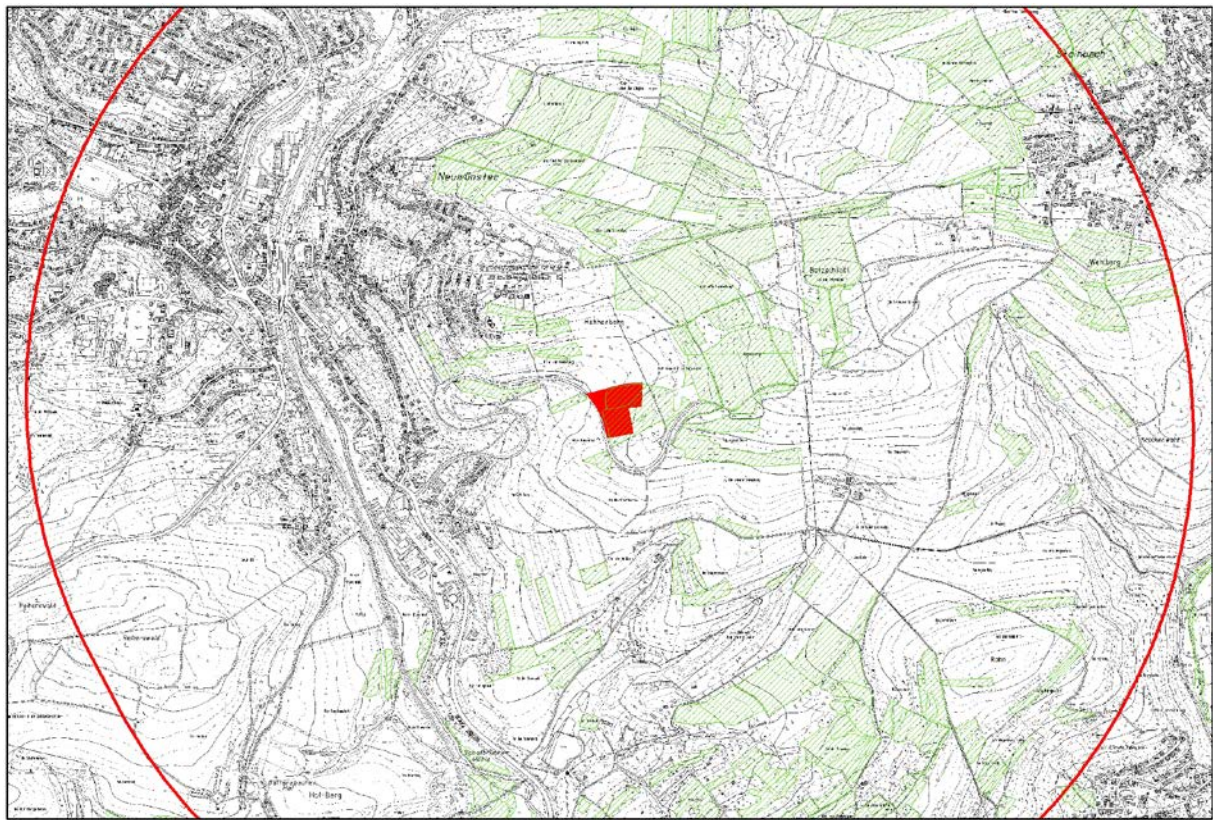


Abbildung 3: Übersicht vorkommender FFH-Lebensraumtypen etwa im 2 km Umkreis des Plangebietes. Der überwiegende Teil der dargestellten Flächen ist als FFH-LRT 6510 erfasst. (Quelle: WMS-Server des Geoportals)

ANHANG 3 ZUM UMWELTBERICHT: ARTSPEZIFISCHE SAP-TABELLE

BP Auguste Renoir OTW artspezifische saP-Tabelle (nur relevante Artgruppen dargestellt)		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Gefäß- und Blütenpflanzen								
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	ja	nein	nein
Käfer								
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	nein	nein
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnell	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	nein	nein
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	nein	nein
<i>* Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	nein	nein
Tagfalter								
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Schreckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	ja	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	ja	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2	3	ja	nein	nein
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-	nein
Nachtfalter								
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	nein	nein
Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	nein	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	-	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	-	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	-	nein
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		-	-	ja	nein	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein	nein
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	ja	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	ja	nein
Säugetiere								
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	ja	nein	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein	nein

Gemeinsamer Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ und zur Flächennutzungsplanteiländerung im Bereich des o.g. Bebauungsplans

BP Auguste Renoir OTW artspezifische saP-Tabelle (nur relevante Artgruppen dargestellt)	FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten							

Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	ja	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	nein
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	nein	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	nein	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	ja	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	nein	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	ja	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Anh. IV		-	G	nein	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	nein

Vögel							
Brutvögel, Anh. I							
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	nein	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	nein	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstimwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	nein	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	nein	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	nein	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	nein
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	nein